

Referat für Bildungspolitik  
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Universität Innsbruck  
Josef-Hirn-Straße 7  
6020 Innsbruck

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
z.H. Daniela Riwin  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ergeht per Mail an

[daniela.rivin@bmwf.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwf.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Innsbruck, 29.04.2013

**GZ: BMWF-52.220/0002-I/6b/2013**

**Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zum  
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-  
Qualitätssicherungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nimmt zu oben genannter Änderung wie folgt – zuerst anhand der zu ändernden Paragraphen im Universitätsgesetz und im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – Stellung. Abschließend wird die Gesamtbeurteilung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck im Rahmen der PädagogInnenbildung Neu dargelegt. Hierbei ist festzuhalten, dass die Stellungnahme im Zusammenhang mit der Änderung des Hochschulgesetz 2005 zu sehen ist und deshalb auch die

Gesichtspunkte der Begutachtungsaufforderung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in diese Stellungnahme einfließen:

**Induktionslehrveranstaltungen:**

**§51 Abs. 2 Z30 UG** bzw. §35 Z6 HG lauten: „*Induktionslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien während ihrer Berufseinstiegsphase an einer österreichischen Schule zur wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion der Praxis im jeweiligen pädagogisch und praktischen Berufsfeld dienen.*“ Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck bedauert hier die Einschränkung auf nur österreichische Schulen. Gerade Studierenden in Tirol sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Induktionslehrveranstaltungen in Südtirol, Bayern, Liechtenstein oder der Schweiz absolvieren zu können. Unklar ist hierbei, wie diese Induktionslehrveranstaltungen näher geregelt sind, da es in den vorliegenden Gesetzesänderungen keinerlei Hinweise darauf gibt.

**Umfang von Bachelor/Masterstudien (§54 Abs. 3 UG 2002 / §35 Z1 HG 2005):**

Im Hochschulgesetz 2005 werden die „Bachelorstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern (zB Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen)“ mit mindestens 180 ECTS-Credits festgelegt. Im Gegensatz dazu werden im Universitätsgesetz 2002 (**§54 Abs. 3 UG 2002**) die „Bachelorstudien für die Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“ mit 240 ECTS-Credits angeführt. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck kann die verschiedenen gesetzlichen Regelungen für ein und das selbe Studienfeld nicht nachvollziehen. Im Sinne der Gleichwertigkeit sollen diese Studien, welche auf Berufe an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen vorbereiten, unbedingt mit den anderen Studien der PädagogInnenbildung gleichgesetzt werden. Durch diesen Unterschied von 60 Punkten in den ECTS-Credits schafft man ein weiteres Ungleichgewicht zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, welches so in diesem Bereich nicht hingenommen werden kann. Weiters kritisiert die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck in diesem Zusammenhang, dass die Durchlässigkeit zwischen an Pädagogischen Hochschulen absolvierten Bachelorstudien und an Universitäten aufzunehmenden Masterstudien durch die nicht einheitliche Regelung der ECTS-Credits massiv erschwert wird.

Ebenfalls unklar ist, wie und ob sich der unterschiedliche Umfang der Bachelorstudien im weiteren Berufsleben finanziell auswirkt.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck schlägt in diesem Zusammenhang eine einheitliche Regelung anhand der ECTS-Credits für alle Studien – egal ob an Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten – vor. Hierbei muss klar festgehalten werden, dass aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck die Anhebung der Studienzeit für alle pädagogischen Berufe eine negative Auswirkung auf den schon derzeit bestehenden Lehrermangel haben könnte.

#### **Zusammenarbeit (§54 Abs. 6c UG / §8 Abs. 2 HG):**

In diesen Gesetzespassagen soll die Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten genauer geregelt werden. Die Stärkung der Zusammenarbeit wird jedoch aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nur dann forciert, wenn Universitäten Studienrichtungen einführen wollen, welche im Grunde den Aufgaben einer Pädagogischen Hochschule obliegen ("Angebote von Bachelor- und Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen oder für den Bereich der Berufsbildung können nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Pädagogischen Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums angeboten und geführt werden"). Im Gegenzug werden die Pädagogischen Hochschulen zu einer Kooperation mit Universitäten verpflichtet, wenn diese im Bereich der Sekundarstufenpädagogik ein Masterstudium anbieten wollen. Nach Meinung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck sollten für alle Stufen dieselben Regelungen getroffen und somit keine Differenzierung zwischen den einzelnen Typen festgelegt werden.

Des Weiteren konnten sich die beiden Ministerien (BMUKK und BMWF) anscheinend nicht auf ein gemeinsames Wording verständigen, anders ist es nicht zu erklären, dass keine Einigkeit herrscht, ob künftig für Schulstufen (Elementar-, Primar- oder Sekundarstufe) oder für Schultypen (Neue Mittelschule, Sonderschule, AHS, usw.) ausgebildet werden soll. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck fordert die beteiligten Ministerien auf, in dieser Frage Klarheit zu schaffen und die Bezeichnungen zu vereinheitlichen! Hier wird klar festgehalten, dass eine ausschließliche Verwendung der Schulstufenbezeichnungen zu verwenden ist, um Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu beseitigen!

**Rechtliche Rahmenbedingungen für Studierende (§38 Abs. 3 HG, §64 Abs. 5 UG, §69 Abs. 1 HG, §91 Abs. 3 UG und §69 Abs. 3 HG):**

Bei einem Studium, welches in Kooperation zwischen einer Pädagogischen Hochschule und einer Universität angeboten wird, sieht der Gesetzgeber im aktuellen Entwurf keine gesonderte Regelung vor. Hier empfiehlt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck, dieses Problem zu beheben und hier rechtliche Klarheit zu schaffen. Den Studierenden muss klar ersichtlich sein, welcher Institution – Pädagogische Hochschule oder Universität – sie zugehörig sind, welches monokratische Organ ihr zuständiger Ansprechpartner ist. Weiters ist die Fortsetzung der Inskription durch die Einzahlung etwaiger Studienbeiträge (nach einer rechtlich korrekten Festlegung) bzw. durch den ÖH-Beitrag an ein zuständiges Organ zu gewährleisten. Ebenso darf bei Zeugnissen keine Unterscheidung zwischen den einzelnen Institutionen gemacht werden, alle erbrachten Leistungen müssen von einer einzigen Stelle bestätigt und ausgeführt werden. Für Masterstudien, welche im Anschluss an ein Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule an einer Universität absolviert werden, muss gewährleistet sein, dass hier keine qualitativen Zulassungsbestimmungen nach **§64 Abs. 5 UG 2002** eingerichtet werden. Hier müssen unbedingt spezielle Regelungen geschaffen werden, da es sonst zu einer enormen Benachteiligung von AbsolventInnen von Pädagogischen Hochschulen kommen kann.

In §69 Abs. 1 HG ist im aktuellen Gesetzesentwurf für Masterstudien an den Pädagogischen Hochschulen nur ein **Toleranzsemester** vorgesehen, während das Universitätsgesetz eine Regelung von zwei Toleranzsemestern vorsieht. Hier fordert die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck die beiden beteiligten Ministerien dringend auf, dieses Ungleichgewicht zu beseitigen!

Laut **§91 Abs. 3 UG** sowie §69 Abs. 3 HG müssen Studierende, welche an mehreren Universitäten bzw. an mehreren Pädagogischen Hochschulen studieren, nur einmal Studiengebühren entrichten. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck fordert hier eine Klarstellung in Bezug auf übergreifende Studien zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Studierende, welche ein Studium im Sinne der Kooperation besuchen, haben den Studienbeitrag auch nur einmal zu bezahlen. Dies muss unbedingt klar festgehalten werden.

**Aufnahmeverfahren / Studieneingangs- und Orientierungsphase (§63 Abs. 12 UG / §41 Abs. 2 HG):**

Durch §41 HG wird an den Pädagogischen Hochschulen eine Studieneingangs- und Orientierungsphase implementiert. Hierbei ist ganz klar darauf zu achten, dass es sich hier nicht um ein reines Abfragen von Wissen – wie an vielen Universitäten gehandhabt – handeln darf, sondern darüber hinausgehende Fähigkeiten im didaktischen und pädagogischen Bereich überprüft werden sollten. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase soll laut Meinung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck endlich eine richtige Orientierungsphase – an Pädagogischen Hochschulen gleichermaßen wie an Universitäten – werden und nicht ein Auswahlverfahren durch Knockout-Prüfungen darstellen.

Ebenfalls empfiehlt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck an folgenden Paragraphen im Hochschulgesetz eine Änderung:

§59 Abs. 2 HG: Hier werden extreme Studienbedingungen bzw. Hürden für Studierende an Pädagogischen Hochschulen geschaffen. Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck ist eine Exmatrikulation nach einer negativen Beurteilung der Schulpraxis nach den ersten beiden Semestern nicht akzeptabel und wird strikt abgelehnt. Weiters muss aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck die Einschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten der praxisrelevanten Teile zumindest an die derzeitigen Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 angepasst werden. Dieser schwerwiegende Einschnitt in die Beurteilung Studierender ist nicht akzeptabel.

§59 Abs. 2 Z7 HG: Dieser Passus legt fest, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase bis zum Anfang des dritten Semesters abgelegt bzw. absolviert werden muss, um weiterstudieren zu können. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase hat laut §41 Abs. 3 HG 6-12 ECTS-Credits zu betragen und ist für das erste Semester vorzusehen. An Pädagogischen Hochschulen herrscht immer noch ein sehr verschulter Ablauf des Studiums, weshalb Studienrichtungen zumeist nur einmal im Studienjahr angeboten werden. Der so vorliegende Passus würde eine massive Verschärfung der Studienbedingungen bedeuten, da ein enormer Druck auf den Studierenden liegt, die Studieneingangs- und Orientierungsphase bis zum Beginn des dritten Semesters abzuschließen. Falls es hier zu personellen oder ressourcenmäßigen Engpässen und Studienzeitverzögerungen kommt, kann es passieren, dass Studierende ohne Selbstverschulden in

Exmatrikulationsgefahr gelangen. Daher ist dieser Passus aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck vollständig abzulehnen.

### **Änderungen des Hochschul-Qualifizierungsgesetzes:**

Grundsätzlich ist bei der Änderung des Hochschul-Qualifizierungsgesetzes festzuhalten, dass im Qualitätssicherungsrat nach **§30a Abs. 2 HSQSG** nur je drei Personen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bzw. vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu bestellen sind. Unklar ist der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck hierbei, warum keinerlei Studierende in dieses Gremium zu entsenden sind. Laut Richtlinien der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (kurz: ESG) muss jegliche Art von Qualitätssicherung im Hochschulbereich auch Studierende miteinbeziehen. Weiters ist die Bestellung der Mitglieder durch die beiden Ministerien nicht mit dem Grundsatz nach Unabhängigkeit der Einrichtungen zur externen Qualitätssicherung der ESG in Einklang. Die in **§30a Abs. 7 HSQSG** genannte Weisungsfreiheit schafft hier nur wenig Abhilfe. Warum keinerlei Stakeholder bzw. unterrichtsnahe Personen aus dem öffentlichen Interesse in den Qualitätssicherungsrat miteinbezogen werden, ist hierbei auch unklar.

Mit der Einrichtung des Qualitätssicherungsrates würde die externe Qualitätssicherung an Universitäten laut **§30 HSQSG** an zwei verschiedene Institutionen aufgeteilt werden. Ob das aus Sicht der Universitäten Sinn macht, sei dahingestellt. Gewiss ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass durch die Einrichtung eines solchen Rates zusätzliche Kosten entstehen werden, welche zumindest teilweise durch die Eingliederung eines solchen Qualitätssicherungsrates in schon bestehende Institutionen eingedämmt bzw. verringert werden könnten. Alleine aus diesem Grund ist aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck **eine Gründung des Qualitätssicherungsrates als eigenständige und neue Institution klar abzulehnen und eine Eingliederung in schon bestehende Gremien zu begrüßen.**

**§30 a Abs. 6 HSQSG** sieht im Gegensatz zur Änderung des Hochschulgesetzes keine präzisen Angaben zur Leitung der Geschäftsstelle des Qualitätssicherungsrates vor. Dies sollte aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck unbedingt an beide Gesetze angeglichen werden!

In Zusammenhang mit §86 Abs. 6 HG (Regelung über die Geschäftsordnung und die Mehrjahresplanung durch Genehmigung der beiden Ministerien BMUKK und BMWF) ist hier klar festzuhalten, dass diese Regelung hinsichtlich der Weisungsfreiheit und in Zusammenhang mit den europäischen Richtlinien ESG für eine unabhängige Qualitätssicherung aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck eine Farce darstellt und daher strikt abzulehnen ist!

#### **Abschließende Bemerkungen:**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck weist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung darauf hin, dass es sowohl im Universitätsgesetz 2002 als auch im Hochschulqualitätssicherungsgesetz **keinerlei Übergangsbestimmungen** zu oben genannten Änderungen gibt. Das Hochschulgesetz gibt hier einen genauen Stufenplan zur Umsetzung vor. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck hält in diesem Zusammenhang fest, dass es hier zu einem Chaos bezüglich der Akkordierung der Einrichtung von neuen Studienrichtungen im Rahmen der PädagogInnenbildung Neu kommen könnte, falls Universitäten sofort nach Beschluss im Parlament und Bundesrat bzw. Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten mit der Einrichtung solcher Studienrichtungen beginnen würden. Somit wäre die Position der Pädagogischen Hochschulen klar geschwächt. Des Weiteren weist die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck darauf hin, dass der Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetz 2002 keinerlei Regelungen vorsieht, ob alte Diplomstudien auslaufen oder nicht.

Obiger Gesetzesentwurf sieht eine dramatische Verlängerung der Ausbildungszeiten aller PädagogInnen vor. Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck führt dies zu einem großen Problem, da sich gerade angesichts der derzeit angespannten Lage im Bereich des Lehrwesens und des Lehrermangels verlängerte Studienzeiten negativ auf den „Berufsstand“ der Lehrer auswirken könnten. Indirekt könnte sich die wesentliche Verlängerung der Studienzeit auch auf die „schon bestehenden“ Lehrpersonen negativ auswirken, da deren Ausbildung unter diesem Gesichtspunkt als schlechter angesehen werden könnte. Hier könnte eine Zweiklassengesellschaft im Bereich der Lehrer entstehen. Weiters können sich die beiden Ministerien – wie schon zuvor beschrieben – nicht auf eine gemeinsame Linie verständigen – wer wo und in welchem Umfang als Lehrperson eingesetzt werden soll. Abschließend betont die

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck, dass aufgrund des Lehrermangels und der derzeit angespannten Situation im Bereich des Lehr- und Bildungswesens in Österreich eine Verlängerung der Ausbildung und eine Verpflichtung zu einem berufsbegleitenden Masterstudium eine abschreckende und damit kontraproduktive Wirkung auf zukünftige Studienwerber haben könnte. Dies könnte den Lehrermangel weiter verschärfen und die österreichische Bildungslandschaft noch mehr in eine prekäre Situation manövrieren.

**Deshalb ist diese Gesetzesänderung aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zum jetzigen Zeitpunkt und unter den oben genannten Punkten klar abzulehnen.**

Diese Stellungnahme wird unter GZ: BMUKK-13.480/0006-III/13/2012 auch dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unter [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at) und [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zur Kenntnis gebracht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Für den Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Universität Innsbruck



Benjamin Rohrer  
Referat für Bildungspolitik